

48. Sitzung des Stadtrats am 23.02.2023

TOP Ö16 Standortkonzept der Feuerwehr Würzburg – Notwendigkeit einer zweiten Feuerwache

Die mündliche Anfrage von Herrn Stadtrat Binder wurde wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

Nach Art. 1 Abs. 2 Bayer. Feuerwehrgesetz unterhalten Kommunen gemeindliche Feuerwehren „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis gem. Art. 1 Abs. 1 Bayer. Feuerwehrgesetz. Dies ist folgerichtig, da bereits Art. 57 Abs. 1 Bayer. Gemeindeordnung bei der Erfüllung aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises mit gleichem Wortlaut an das Merkmal der Leistungsfähigkeit anknüpft.

„Pflichtaufgaben sind grundsätzlich vor den freiwilligen – also den nicht gesetzlich verpflichtend vorgeschriebenen – Aufgaben zu erledigen. Dies haben die Gemeinden und Landkreise insbesondere dann zu beachten, wenn sie an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gestoßen sind.“ (Quelle: Hans Seidel Stiftung, Kommunalpolitischer Leitfaden Band 1)

zu Frage 2:

Dem Kommunalhaushalt kommt die Funktion zu, den aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Finanzbedarf darzustellen und seine Deckung herbeizuführen. Zur Beurteilung der jeweiligen Leistungsfähigkeit können diverse Kenngrößen (z.B. Verschuldungsstand, Zins- und Tilgungsaufwand, Finanzkraft / Steuerkraft, Bindung von Mittel durch laufende Projekte, etc.) mit herangezogen werden. Nach Einschätzung des Kommunalreferates sind hier aufgrund der unterschiedlichsten Größen der Kommunen, der unterschiedlich zu bewältigen Aufgaben (z.B. kreisfrei/ kreisangehörig) und dem unterschiedlichen finanziellen Leistungsvermögen keine Aussagen zu kommunalen Vergleichen in Bezug auf die Feuerwehr in dieser Form möglich.

zu Frage 3:

Vorbemerkung: abweichend von der schriftlichen Fragestellung bezieht sich die Fragestellung nicht auf die „*südliche Sanderau*“ sondern auf das „*südliche Stadtgebiet*“.

Die Alarmierungsplanung richtet sich grundsätzlich nach der *Alarmierungsbekanntmachung* des BayStMI. Es wird immer das am schnellsten verfügbare Einsatzmittel alarmiert, d. h. die Feuerwehr, die planerisch am schnellsten die Einsatzstelle erreicht. Dazu ist das gesamte Stadtgebiet in Zonen unterteilt. Für jede Zone gibt es eine Bereichsfolge (= Reihenfolge der zu alarmierenden Feuerwehren). Diese Bereichsfolge wird unabhängig von der Grenze des Stadtgebiets erstellt, d. h. auch Feuerwehren des Landkreises werden dort berücksichtigt. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreisbrandrat des Landkreises Würzburg. In den meisten Fällen ist – aufgrund der räumlichen Nähe – neben der Berufsfeuerwehr eine städtische Freiwillige Feuerwehr für die

Primäralarmierung vorgesehen. Es gibt jedoch auch einzelne Zonen, in denen eine Freiwillige Feuerwehr aus dem Landkreis für die Primäralarmierung vorgesehen ist. Die örtliche Zuständigkeit der Feuerwehr Würzburg bleibt hiervon unberührt.

zu Frage 4:

Die Grundsätze der Alarmierungsplanung wie bei Frage 3 ausgeführt gelten auch für Einsätze auf der Autobahn. Bezugspunkt ist jeweils die Anschlussstelle bzw. Autobahnauffahrt. Je nach Autobahnabschnitt sind dort Freiwillige Feuerwehren aus der Stadt oder aus dem Landkreis gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr in der Primäralarmierung vorgesehen. Auch hier bleibt die örtliche Zuständigkeit der Feuerwehr Würzburg unberührt.

zu Frage 5:

Neben anderen Themen erfolgt auch die Alarmierungsplanung in enger Abstimmung mit den anderen Partnern in der Gefahrenabwehr. Folgende Besprechungen finden regelmäßig statt:

Abstimmung zwischen dem Kreisbrandrat des Landkreises Würzburg und dem Leiter der Berufsfeuerwehr	monatlich
Abstimmung der Kreisbrandräte der Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg und dem Leiter der Berufsfeuerwehr	quartalsweise
Besprechung Alarmierungsplanung mit den Landratsämtern und Kreisbrandinspektionen Kitzingen, Würzburg, Main-Spessart, der Integrierten Leitstelle und dem Amt für Zivil- und Brandschutz	3 bis 4 mal pro Jahr

Inhalt aller dieser Besprechungen ist auch die Alarmierungsplanung, die zwischen den Beteiligten sehr eng abgestimmt wird.

Es besteht Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat des Landkreises Würzburg, dass die Hilfsfrist im südlichen Stadtgebiet von keiner Freiwilligen Feuerwehr aus dem Landkreis sichergestellt werden kann. Eine orientierende Fahrzeitenanalyse kommt zu demselben Ergebnis.

zu Frage 6:

Die Kosten für den Neubau einer Feuerwache 2 wurden im Jahr 2015 auf ca. 15,7 Mio. € geschätzt. Damals wurden die Fördermittel auf ca. 2,5 Mio. € geschätzt. Eine verlässliche, aktuelle Kostenschätzung, kann erst im weiteren Planungsprozess vorgelegt werden. Zu weitergehenden Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage möglich. Im Rahmen des externen Gutachtens zum Feuerwehrbedarfsplan wird ein umfassender Abgleich des IST- und SOLL-Zustands der Feuerwehr Würzburg erstellt.